

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung

A. Zielsetzung

Die jährliche Sonderzuwendung für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes sowie die besondere Zuwendung für Wehrsoldempfänger sollen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung angehoben werden. Ferner sollen Wehrpflichtige des öffentlichen Dienstes auch für die im Entlassungsjahr abgeleisteten Monate des Wehrdienstes die volle Sonderzuwendung erhalten, wenn sie unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehren.

B. Lösung

1. Erhöhung der Sonderzuwendung mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 von $66\frac{2}{3}$ auf ein volles dreizehntes Monatsgehalt.
2. Anhebung des Sonderbetrages für Kinder von 30 DM auf 50 DM.
3. Erhöhung der besonderen Zuwendung für Wehrsoldempfänger von 125 DM auf 185 DM.
4. Wegfall der Verminderung der Sonderzuwendung um die im Entlassungsjahr abgeleisteten Monate des Wehrdienstes, falls der Berechtigte nach Entlassung aus dem Wehrdienst unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden jährliche Mehrkosten von rund 414 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden im Gefolge einer Angleichung der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen an die vorstehende Regelung mit Mehrkosten belastet werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 225 00 — So 14/73

Bonn, den 12. November 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 19. Oktober 1973 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 398. Sitzung am 9. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**Anderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Als Grundbetrag werden sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „Der Grundbetrag wird in Höhe“ ersetzt;
 - b) dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt.“
2. In § 7 werden die Worte „von sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert“ gestrichen.
3. In § 8 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 2 werden die Worte „um sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „zu verdoppeln“ ersetzt.

Artikel II**Anderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I

S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig“ durch das Wort „einhundertfünfundachtzig“ ersetzt.

Artikel III**Übergangsvorschrift**

Im Jahre 1973 ist der Grundbetrag nach den §§ 6, 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung dieses Gesetzes in Höhe von 25 v. H. mit den laufenden Bezügen für den Monat November und in Höhe von 75 v. H. mit den laufenden Bezügen für Monat Dezember zu zahlen. Ist bei Sozialleistungen aufgrund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig, so gilt die Sonderzuwendung insgesamt als mit den Bezügen für Dezember 1973 gezahlt.

Artikel IV**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel II nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die jährliche Sonderzuwendung für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 erhöht (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 365). Der Grundbetrag wurde dabei auf 66 $\frac{2}{3}$ v.H. der für den Dezember maßgebenden Bezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen) und der Sonderbetrag für Kinder auf 30 DM festgesetzt.

Die besondere Zuwendung für Wehrsoldempfänger wurde durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Bundesgesetzbl. I S. 169) mit Wirkung vom 1. Januar 1971 auf 125 DM angehoben. Die jetzige Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung sowie der besonderen Zuwendung gewährt den Berechtigten grundsätzlich einen vollen 13. Monatsbezug.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel I***a) Zu Nummer 1 Buchstabe a*

Die Änderung bewirkt die Erhöhung des Grundbetrages der Sonderzuwendung auf die volle Höhe der Bemessungsgrundlage.

b) Zu Nummer 1 Buchstabe b

Bei Berechtigten, die ihren Grundwehrdienst ableisten, verminderte sich die Sonderzuwendung bisher um die im Entlassungsjahr abgeleisteten Monate des Wehrdienstes. Diese Verminderung soll in Zukunft unterbleiben. Erforderlich ist nur, daß vor Beginn des Grundwehrdienstes ein Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst bestand und der Berechtigte nach Entlassung aus dem Wehrdienst unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der hierzu neu aufgenommene Satz 2 entspricht den Regelungen, die in der Mehrzahl der Bundesländer bereits geltendes Recht sind.

c) Zu Nummer 2

Entsprechende Erhöhung des Grundbetrages für Versorgungsempfänger wie in Nummer 1 Buchstabe a.

d) Zu Nummer 3

Der Sonderbetrag für Kinder wird ebenfalls auf den vollen Monatsbezug des Kinderzuschlags von 50 DM angehoben.

e) Zu Nummer 4

Durch die Änderung des § 9 Satz 2 werden die Höchstgrenzen für die Anwendung der Ruhensvorschriften entsprechend erhöht.

2. Zu Artikel II

Wehrsoldempfänger erhielten zuletzt als besondere Zuwendung einen Betrag, der, bezogen auf Soldaten der Wehrsoldgruppe zwei, prozentual der den Beamten und Richtern gewährten Sonderzuwendung entsprach. Die besondere Zuwendung wird daher — unter Aufrundung auf volle 5 DM — in Höhe des durchschnittlichen Monatswehrsoldes festgesetzt, der einem Angehörigen der Wehrsoldgruppe zwei zu zahlen ist. Die Neuregelung gilt entsprechend für die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz und für die Zivildienstleistenden (vgl. § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes, § 35 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes).

3. Zu Artikel III

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Auszahlung der Sonderzuwendung im Jahre 1973. Satz 2 der Vorschrift soll ausschließen, daß Empfänger von einkommensabhängigen Sozialleistungen durch den besonderen Zahlungsmodus für das Jahr 1973 Nachteile erleiden (vgl. z. B. § 60 a Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz).

4. Zu Artikel IV

Artikel IV enthält die übliche Berlin-Klausel. Artikel II wird nicht übergeleitet, da das Wehrsoldgesetz im Land Berlin nicht gilt.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf bringt Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte wie folgt mit sich, wobei die sich aus entsprechenden Tarifverträgen für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ergebenden Mehrkosten nicht berücksichtigt sind:

1. Bundeshaushalt 1973**1.1 Obergruppe 42**

Artikel I	225,4 Millionen DM
Artikel II	14,0 Millionen DM

1.2 Obergruppe 43

Artikel I	174,7 Millionen DM.
-----------	---------------------

Die vorgenannten Kosten werden für jedes der von dem geltenden Finanzplan des Bundes erfaßten Rechnungsjahr anfallen. Die Größenordnung wird sich in demselben Umfange wie die allgemeine Besoldungsentwicklung steigern. Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1974 ff. entsprechend anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte für 1973 (zum Teil geschätzt)

	Besol- dung	Ver- sorgung
	Millionen DM	
2.1 unmittelbare Auswirkungen:		
2.1.1 Bundesbahn (Artikel I)	129,5	73,7
2.1.2 Bundespost (Artikel I)	147,5	49,6
2.2 mittelbare Auswirkungen:		
2.2.1 Länder und Stadtstaaten (Artikel I)	662,0	199,6
2.2.2 Gemeinden und Gemeinde- verbände Artikel I	119,0	60,8
2.2.3 Sonstige, Sozialversiche- rungsträger usw. Artikel I	22,3	12,8

Die Auswirkungen auf das Preisniveau waren gegen die Gründe einer der allgemeinen Entwicklung entsprechenden Bezahlung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes abzuwägen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 74 a GG.

2. Zu Artikel III

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Übergangsvorschriften“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für Wehrübungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Mai 1973 geleistet werden.“

Begründung

Die vor dem 1. Juni 1973 zu Wehrübungen einberufenen Beamten hatten in bestimmten Fällen keinen Anspruch auf Dienstbezüge. Damit ihre jährliche Sonderzuwendung nicht um ein Zwölftel für jeden Monat ihrer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einer Wehrübung gekürzt werden muß, müssen die Wehrübungen in die Bestimmung aufgenommen werden.